

Deutscher Bundestag
Frau MdB Bärbel Bas, SPD
Vorsitzende des Hauptausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: hauptausschuss@bundestag.de

| Kürzel | Telefon | Telefax | E-Mail | Datum |
|-----------------|------------------|------------------|--|------------|
| TL/Me – S 10/21 | +49 30 27876-540 | +49 30 27876-799 | mein@dstv.de | 15.11.2021 |

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht – BT-Drs. 20/12

Sehr geehrte Frau Bas, sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) dankt Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht am 15.11.2021 ([BT-Drs. 20/12](#)). Gerne nehmen wir hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

In seiner [Prüfungsmitteilung](#) „Berechnung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte als Grundlage für die Festsetzung des Durchschnittssatzes nach § 24 UStG“ vom 24.08.2021 hat der Bundesrechnungshof u.a. dargestellt, welche Dringlichkeit zur Anpassung des Durchschnittsteuersatzes insbesondere aufgrund der EU-Vorgaben besteht. Grundsätzlich erkennt der DStV demnach die gesetzgeberische Initiative an.

Allerdings bemängeln wir nachdrücklich das Tempo, in dem das Vorhaben durchgezogen wird: Der BMF-Referentenentwurf wurde den Praxisvertretern am 04.10.2021 um 13.15 Uhr übermittelt und eine Frist zur Stellungnahme bis 05.10.2021 um 13.00 Uhr gewährt. Innerhalb von 24 Stunden fundierte Rückmeldungen aus dem Kreise der Mitgliedschaft sowie Gremien zu

erhalten, ist unmöglich. Die Windeseile setzt sich nunmehr – sehr zu unserer Enttäuschung - im parlamentarischen Verfahren fort. Dem Vernehmen nach sollen die 2./3. Beratung des Regierungsentwurfs bereits einen Tag nach der Anhörung stattfinden und damit das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abgeschlossen werden. Dies spricht nicht dafür, dass die Praxishinweise ausgewogen in die Beratungen einfließen werden.

Damit setzt sich die in der letzten Legislaturperiode beachtliche Hektik bei der Gesetzgebung fort. Auch dort sind die Anhörungen des BMF zu Gesetzesvorhaben oftmals zu kurz gekommen. Entweder wurde die Praxisexpertise der Verbände schlicht übergangen oder sie erhielt unangemessen kurze Fristen zur Stellungnahme. Ein Negativbeispiel stellte etwa die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze im vergangenen Jahr dar. Für betroffene Unternehmen und ihre steuerlichen Berater war es schier unmöglich, sich in weniger als einem Monat auf die Folgen der Umsatzsteuersatzanpassung einzustellen.

Insofern fordert der DStV die künftige Bundesregierung und die neuen Mitglieder des Bundestags auf, wieder zu angemessenen Fristen zur Beurteilung von Vorhaben zurückzukehren. Sie sind zwingende Voraussetzung für eine bürokratiearme und interessengerechte Gesetzgebung. Die Einbeziehung der Expertise der Verbände und damit der Praxis ist hier wichtiger Bestandteil. So kann drohende Bürokratie frühzeitig erkannt und bereits behoben werden, bevor sie entsteht.

B. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Absenkung des Durchschnittssatzes ab 01.01.2022 gilt. Dies bedingt eine sehr knappe, sehr kritisch zu sehende Vorlaufzeit. Zudem erscheint der Stichtag praxisfern gewählt. Beides wird zu organisatorischen Belastungen in der Praxis führen.

Die Umstellung ist aufgrund der Kurzfristigkeit in den nächsten 6 Wochen kaum reibungslos zu schaffen: Die Buchführungssoftware und die Rechnungslegungsdokumente der Pauschallandwirte müssten in kürzester Zeit zum Jahreswechsel angepasst werden. Dieser Aufwand trifft nicht nur die Pauschallandwirte selbst. Vielfach treffen Landwirte mit ihren Geschäftspartnern die Vereinbarung, die Abrechnungen im Wege des Gutschriftverfahrens (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG) abzuwickeln. Insoweit sind auch die Leistungsempfänger zur Umstellung berufen. Zudem führen Land- und Forstwirte steuerlich in der Regel ein abweichendes

Wirtschaftsjahr (bspw. vom 01.07.2020 bis 30.06.2021). Dieser Zeitraum liegt den Preiskalkulationen der Betriebe und den Verträgen mit den Lieferpartnern zugrunde. Angesichts des Stichtags 01.01.2022 müssten die Verträge „unterjährig“ angepasst werden.

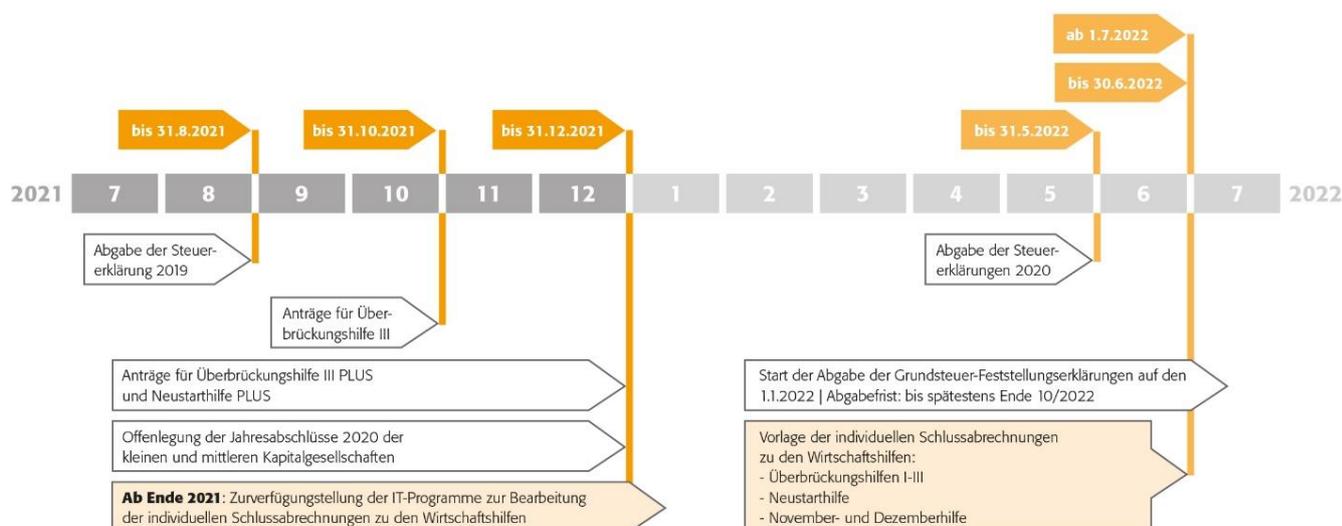
Vor diesem Hintergrund dürfte aufgrund der Eile in einigen Fällen zu Beginn des Jahres 2022 versehentlich der bisher geltende Durchschnittssatz von 10,7 % auf den Rechnungen ausgewiesen werden. Dies birgt Rechtsunsicherheiten und bürokratische Belastungen in der Zukunft. In künftigen Betriebsprüfungen beim Pauschallandwirt oder beim Leistungsempfänger, etwa einem Metzger, dürfte die Finanzverwaltung den versehentlich zu hohen Steuerausweis entdecken und aufgreifen. Der Leistungsempfänger, der die überhöhte Steuer als Vorsteuer geltend gemacht hat, müsste die Differenz zur niedrigeren Durchschnittssteuer nachzahlen. Zudem würde er sich an den Pauschallandwirt wenden, um eine Rechnungskorrektur und die Rückzahlung der Differenz zu erzielen. Der Pauschallandwirt schuldet hingegen dem Finanzamt bis zur Berichtigung der Rechnung die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 Satz 1 UStG).

Grundsätzlich ist das Ziel der Bundesregierung einer zügigen Einführung eines realistischen Durchschnittssatzes vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben sowie der Aufforderungen des Bundesrechnungshofs zwar nachvollziehbar. Allerdings steht in Frage, ob die vorgenannten Praxisprobleme nicht durch ein späteres Inkrafttreten angemessener berücksichtigt werden können. Hierfür spricht, dass das BMF selbst - ausweislich der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 24.08.2021 - nicht von einer Absenkung des Durchschnittssatzes zum 01.01.2022 ausgeht. Vielmehr strebe das BMF eine Änderung des Satzes spätestens zum 01.01.2023 an (vgl. Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes, Seite 15, Mitte). Insofern scheint es einen gewissen Spielraum den Anwendungszeitpunkt betreffend zu geben.

Petition: Angesichts der vorgenannten Belastungen für Pauschallandwirte, deren steuerliche Berater und deren Geschäftspartner sollte die Absenkung des Durchschnittssteuersatzes dringend auf den 01.07.2022 verschoben werden. Dies sollte insbesondere erwogen werden, da die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG der Vereinfachung dient und sie kleinen Land- und Forstwirten eine Stütze sein soll.

C. DStV-Anregung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs

Die kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien sind im kommenden dreiviertel Jahr erneut mit einer Fristenflut konfrontiert. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform kommt eine große Welle an temporären Zusatzaufgaben auf sie zu, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:



Wir haben uns daher zunächst in Gesprächen an die zuständigen Bundesministerien (BMF, BMJV, BMWI) gewandt, um Gehör für unsere folgenden Anliegen zu finden. Mangels positiver Signale folgten zu Beginn der Sondierungsverhandlungen [Brandbriefe](#) an die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden für Finanzen und die ehemaligen finanzpolitischen Sprecher der sondierenden Parteien sowie an die zuständigen Bundesministerien. Leider erhielten wir auch seitdem wenig positive Resonanz. Darüber sind die kleinen und mittleren Kanzleien in hohem Maße enttäuscht.

Vor diesem Hintergrund werben wir an dieser Stelle erneut für eine Entlastung des Berufsstands. Die kleinen und mittleren Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise einmal mehr als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungen und Offenlegung der Jahresabschlüsse oder zahlreiche betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Ihr Engagement leistete einen gewichtigen Beitrag, die gravierenden Auswirkungen der Krise erfolgreich abzumildern.

Damit der Berufsstand das enorme Arbeitspensum weiterhin absolvieren kann, gilt es nun, den zeitlichen Rahmenplan für das kommende dreiviertel Jahr zu entschärfen. Durch eine bessere Planbarkeit und höhere Flexibilität können die kleinen und mittleren Kanzleien die temporär hinzutretenden Massenverfahren – die Abwicklung der Corona-Schlussrechnungen und die Umsetzung der Grundsteuerreform – in gewohnter Qualität und Tatkraft unterstützen. Um die temporäre Fristenballung aufzulösen, müssen folgende Fristverlängerungen auf den Weg gebracht werden:

- Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022,
- Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022,
- Gewährung einer Frist für die Abgabe der Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis Ende 2022 sowie die
- Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB Torsten Lüth
(Präsident)

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
